

*Betreff:***127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig, "Biberweg"
Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße
Planbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

20.09.2016

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

19.10.2016

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

25.10.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

01.11.2016

Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.

2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Änderungsplan (Anlage 1) und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. Juni 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 25. Juli 2016 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine zu berücksichtigenden Hinweise und Bedenken. Die Planunterlagen wurden nicht geändert.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24. Juni bis 25. Juli 2016 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf des Änderungsplanes

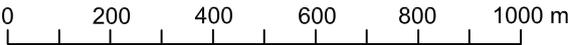
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

127. Änderung des Flächennutzungsplanes Biberweg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 

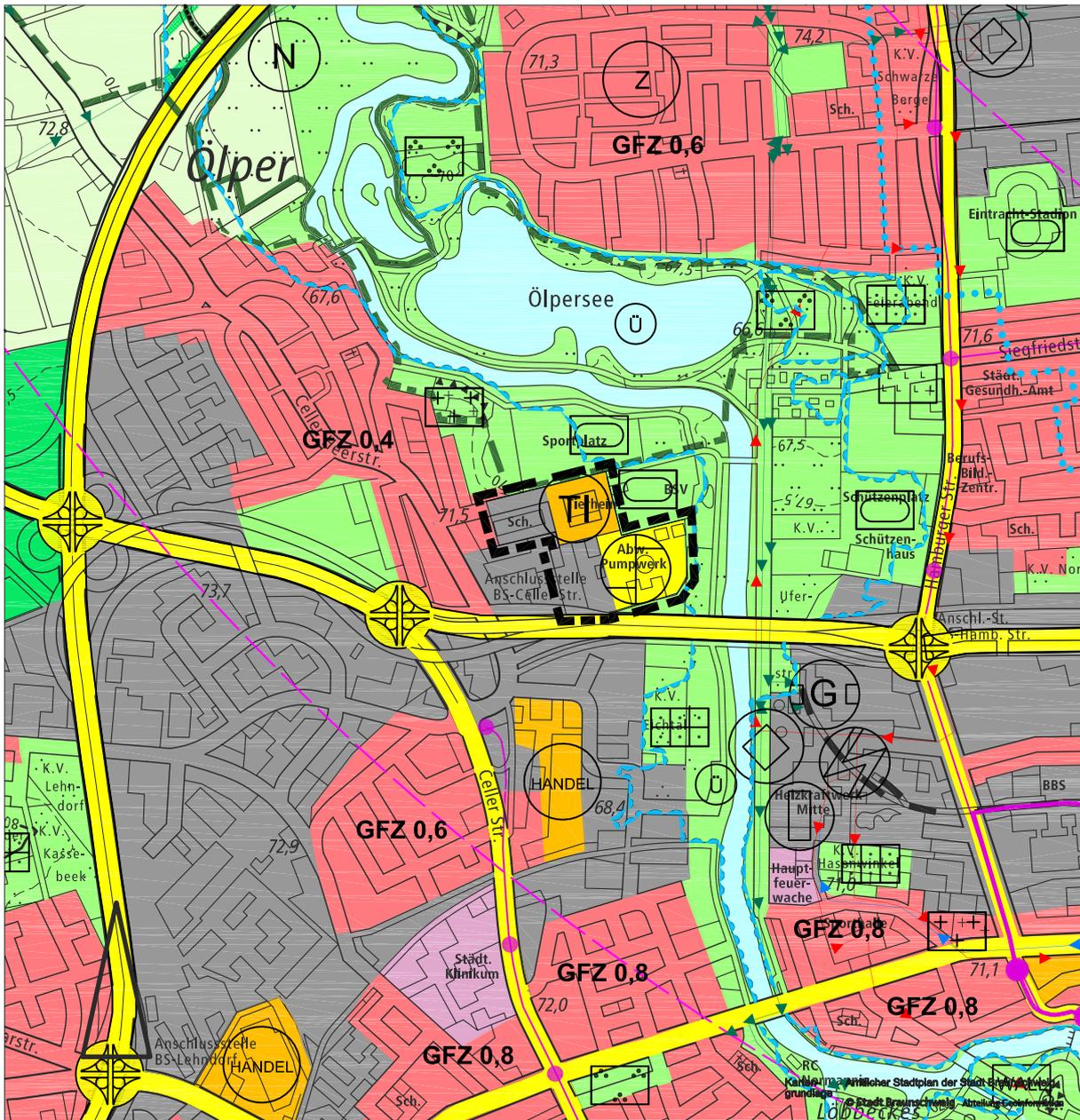
- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

S

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okerawe, A 392 und Celler Heerstraße

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- Flächen für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
- TI Besondere Zweckbestimmung der Sonderbaufläche: Tierheim
- ⊥ Pumpwerk

127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

„Biberweg“

Begründung und Umweltbericht

Planungsstand Verfahrensschritt § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Rechtsgrundlagen | (Stand: 17.02.2016) |
| 2 | Gegenstand der Änderung | |
| 3 | Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung | |
| 4 | Umweltbericht | |
| 5 | Begründung der Darstellungen und Fazit | |
| 6 | Verfahrensablauf | |

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 17. Februar 2016 -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- 1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
- 1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- 1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt derzeit ca. 253.000 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (in seiner aktuell gültigen Fassung vom 03.10.2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter sowie als Oberzentrum in Südostniedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zur Minimierung der Stadt-Umland-Wanderung verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Ölper zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße. Der Geltungsbereich der 127. Änderung hat eine Größe von ca. 8 ha.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) weist den Geltungsbereich als bestehendes Siedlungsgebiet aus.

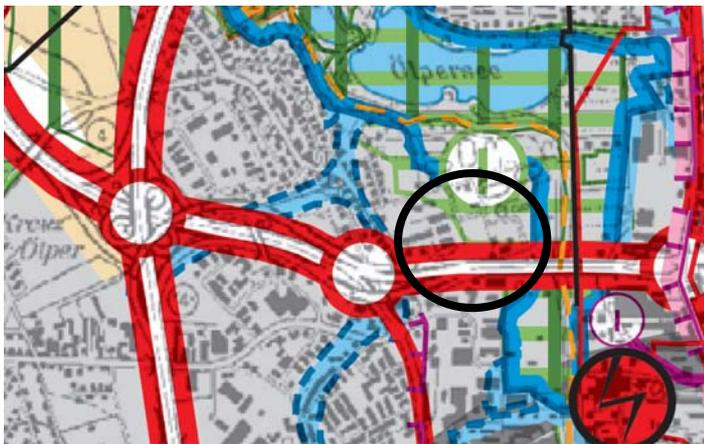


Bild 1: Kartenausschnitt RROP, mit Kreis markierte Lage 127. Änderung FNP

Die derzeitigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig im Geltungsbereich der 127. Änderung sind Grünfläche, Wohnbaufläche und die Standortdarstellung „Pumpwerk“.



Bild 2: derzeitige Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Bestehende Darstellungen

Die bestehenden Darstellungen einer Wohnbaufläche und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Pumpwerk existieren seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1978. Die Grünfläche der Okeraue grenzt hier an den östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Ölper an. Im Planungsbereich befanden sich schon 1978 das Tierheim sowie eine Anlage zur Abwasserbeseitigung. Im Planungsbereich befand sich 1978 auch der Grundschulstandort Biberweg.

Bedarf der Neuplanung

Anlass dieses Bebauungsplanes OE 41 „Biberweg“ und der parallel erfolgenden 127. FNP-Änderung „Biberweg“ ist die Nachnutzung des ehemaligen Schulgrundstückes Biberweg, sowie des südlich angrenzenden Grundstücks Biberweg 30 F.

Mit diesem Planungsanlass hat die Stadt eine erweiterte Neuordnung der städtebaulichen Planung am Standort Biberweg verknüpft, die unter anderem auch der seit 1978 erweiterten Abwasseranlage und dem Erweiterungsbedarf des vorhandenen Tierheims Rechnung trägt.

Geplant ist die zukünftige Darstellung von „gewerblicher Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“.



Bild 3: geplante Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

Aus dieser Darstellung soll sich die geplante Neuordnung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 8 (2) BauGB entwickeln lassen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Ölper zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue, A 392 und der Celler Heerstraße. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 8 ha.

Wesentliches Ziel der Planung ist die planerische Neuordnung des Bestandes nach Aufgabe der Schulgebäudenutzung und Anpassung der Darstellungen des FNP an den Bestand. Zu diesem Zweck sollen im Plangebiet „gewerbliche Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ dargestellt werden. Im parallelen Bebauungsplanverfahren OE 41 werden diese Flächen detailliert geplant.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1.a) Bestand

Im Planbereich stehen aus geologischer Sicht quartäre Lockergesteinsablagerungen der Oker in Form von Talsanden an. Im tieferen Untergrund sind tonig-mergelige Ablagerungen der Oberkreide zu erwarten.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde das Gebiet im Jahr 2006 und 2014 hinsichtlich ggfs. vorhandener Untergrundverunreinigungen untersucht. Die Untergrunduntersuchungen (s. Gutachtenliste in der Begründung OE 41) ergaben, dass ein weitgehend homogener Bodenaufbau aus Fein- und Mittelsanden mit wechselnden Schluffbeimengungen vorhanden ist. Die Sande werden von Mutterboden und/oder Auffüllungen überdeckt. Die Auffüllungen, deren Mächtigkeit meistens im Bereich von 1 Meter oder darunter liegen, setzen sich vorwiegend aus Sanden mit Bauschuttbeimengungen (Ziegel, Beton) zusammen. Teilweise sind in den Auffüllungen auch Schlacke und Asphaltreste enthalten.

Im nördlichen Teil des Planbereichs (nördlicher Bereich des Grundstücks Biberweg 30 und nordöstlicher Bereich des Grundstücks Biberweg 32) befindet sich eine Altablagerung/ehemalige Sandabgrabung, die größtenteils mit umlagertem Boden (vorwiegend Sande) mit wechselnden Anteilen an Bauschuttresten (Ziegel, Beton etc.) sowie örtlich Kohle und Asche verfüllt worden ist.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist unversiegelt, wobei das gesamte Gebiet anthropogen überformt ist. Die Böden sind stark verändert und überwiegend durch Auffüllungen gekennzeichnet.

Bestand Kampfmittel

Im Plangebiet gab es Bombardierungen im 2. Weltkrieg. Aus Sicherheitsgründen sind bei Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen.

4.3.1.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Es wird in dem Planbereich voraussichtlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt.

Lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei wird es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den zuvor geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten im Bereich Biberweg 30/32 der Bodenaushub bei Eingriffen in den Untergrund nicht uneingeschränkt offen verwertet werden kann bzw. als gefährlicher Abfall zu entsorgen ist.

4.3.1.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die durchgeführten Untergrunduntersuchungen ergaben, dass bei der gegenwärtigen gewerblichen Nutzung bzw. bei den vorhandenen Sondernutzungen und aufgegebenen Nutzungen keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Wirkungspfad Boden – Mensch gegeben ist.

4.3.1.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Je nach planerischer Ausweisung/Festsetzung bzw. als „Warnfunktion“ für nachfolgende Verfahren ist der Bereich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als „Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ zu kennzeichnen.

Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Biberweg 32 besteht die Altablagerung/Verfüllung aus unterschiedlichen Abfällen mit Bodenbeimengungen. Bei Bodenaushubmaßnahmen ist der Bodenaushub als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Aus Sicherheitsgründen sind vor der Durchführung von Baumaßnahmen Gefahrenerforschungen auf Kampfmittel durchzuführen (Sondierung der Baufläche).

4.3.1.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** haben bei Durchführung der Planung **geringe Erheblichkeit**.

4.3.2 Schutzgut Klima/Luft

4.3.2.a) Bestand

Die östlich und nordöstlich angrenzende Okeraue wird im aktuellen Klimagutachten (2012) als wichtige, regionale Luftleitbahn ausgewiesen. Die hier bestehenden Freiflächen sind unter stadtklimatischen Gesichtspunkten unantastbar. Die Fläche des Abwasserpumpwerkes ist als Teilfläche der Luftleitbahn anzusehen.

Innerhalb des Plangebietes werden in der Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012 Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle je nach Nutzung verschiedene Klimatope wie Stadtklima, Gewerbe und Industrieklima, Parkklima und Freilandklima sowie Sonderflächen dargestellt.

Die südlich angrenzende A 392 ist aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens lufthygienisch belastet und trägt je nach Windrichtung zur Schadstoffausbreitung in die nördlich angrenzenden Bereiche bei.

4.3.2.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beibehaltung des Abwasserpumpwerkes und die damit verbundenen parkähnlichen Freiflächen auf dieser Fläche sind wichtig für die Erhaltung der regionalen Luftleitbahn nördliche Okeraue. Die Darstellung der Grundstücke Biberweg 32 und 30 F als gewerbliche Baufläche sowie die Weiter-

entwicklung des Tierheims sind aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht akzeptabel.

Die Planung lässt insgesamt stadtklimatisch keine negativen Auswirkungen erwarten.

4.3.2.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die stadtklimatischen Funktionen bleiben erhalten.

4.3.2.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Planung für das Schutzgut Klima/Luft keine Erheblichkeit hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen.

4.3.2.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Klima/Luft** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3.a) Bestand

Im Planbereich liegt nur ein geringmächtiger Grundwasserleiter vor. Der Grundwasserstauer (Kreideton) liegt im Bereich der beiden Grundwassermessstellen in einer Tiefe von 6,2 m bzw. 7,7 m, wobei das Grundwasser in einer Tiefe von 5,5 m bis 5,7 m ansteht.

Bei Hochwasser in der Oker ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese können sich auf Gebäude mit Keller auswirken. Gemäß den Untersuchungen sind Grundwasserverunreinigungen nicht vorhanden. Im südöstlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich der 127. FNP-Änderung an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Oker.

4.3.3.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante FNP-Änderung hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

4.3.3.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es ergibt sich keine Änderung gegenüber Bestandssituation.

4.3.3.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Planung für das Schutzgut Wasser keine Erheblichkeit hat, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgesehen.

4.3.3.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

4.3.4.a) Bestand

Das Plangebiet stellt sich als weitgehend von verschiedenen baulichen Nutzungen wie Wohnnutzung, Gewerbe, öffentliche Nutzung (Tierheim, ehemalige Schule, Abwasserbehandlung) bebauter und genutzter Bereich dar. Im Süden wird der Planbereich von der Autobahn A 392, im Osten von der Oker und im Norden vom Ölpersee begrenzt. Der Ölpersee ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet o. ä. Auch liegen für diesen Bereich keine europarechtlichen Schutzgebiete vor. Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind ebenfalls im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist zum Teil markanten und erhaltenswerten Baumbestand auf.

Die Bestandssituation hinsichtlich der Artenvielfalt wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter behandelt.

4.3.4.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Es wird in dem Planbereich voraussichtlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt.

Lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei wird es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den vorher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

4.3.4.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Veränderung gegenüber der Bestandssituation.

4.3.4.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Teile des markanten und erhaltenswerten Baumbestandes werden im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand ausgewiesen.

- 4.3.4.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzgut Mensch

- 4.3.5.a) Bestand
Lärm

In einem großen Teil des Gewerbegebietes sind gemäß Bebauungsplan OE 3 aus dem Jahr 1974 nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig, wie sie in Mischgebieten zulässig sind. Damit sind seit 1974 die zulässigen Emissionen des Gewerbegebietes mit Rücksicht auf die angrenzende damals bestehende Grundschule sowie auf die Wohnnutzungen an der Celler Heerstraße und am Biberweg eingeschränkt.

Nur für die Teilflächen an der A 392 in Richtung Abwasserpumpwerk galten diese Einschränkungen nicht. Für die Nutzungen Tierheim und Abwasserpumpwerk waren im Bebauungsplan OE 3 keine Festsetzungen über die zulässigen Lärmemissionen getroffen worden. Diese Flächen wurden und werden bestimmungsgemäß genutzt.

Das Plangebiet ist ferner aufgrund des Verkehrs der A 392 und der Celler Heerstraße sowie im nördlichen Bereich aufgrund eines Sportplatzes lärmvorbekannt. Auch die Straße Biberweg selbst, durch die der Verkehr zu und von den verschiedenen Nutzungen im Plangebiet führt, ist als Lärmquelle zu betrachten. Für den Bebauungsplan „Biberweg“, OE 41, wurde ein Schallgutachten erarbeitet (Bonk-Maire-Hoppmann, 2014).

- 4.3.5.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Im Plangebiet sind künftig keine Nutzungen geplant, die sich im Hinblick auf ihre Lärmemissionen wesentlich vom Bestand unterscheiden. Relevant ist dabei, dass durch die im Rahmen des Bebauungsplans „Biberweg“ – OE 41 prognostizierten künftigen Belastungen alle einschlägigen Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.
- 4.3.5.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Lärm
Relevante Änderungen der Immissionssituation sind nicht zu erwarten.
- 4.3.5.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Lärm
Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Schallschutz weitergehende Regelungen getroffen.

4.3.5.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.6.a) Bestand

Das Plangebiet stellt sich als weitgehend von verschiedenen baulichen Nutzungen wie Wohnnutzung, Gewerbe, öffentliche Nutzung (Tierheim, ehemalige Schule, Abwasserbehandlung und Sportplatz) bebauter und genutzter Bereich dar. Im Süden wird der Planbereich von der Autobahn A 392, im Osten von der Oker und im Norden vom Ölpersee begrenzt. Der Ölpersee ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, wie etwa einem Landschaftsschutzgebiet o. ä. Auch liegen für diesen Bereich keine europarechtlichen Schutzgebiete vor. Naturdenkmale oder besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind ebenfalls im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.3.6.b) Prognose bei Durchführung der Planung

Es wird in dem Planbereich vermutlich zu keinen großen Veränderungen kommen, da die überwiegende Zahl der Nutzungen in ihrem Bestand unverändert bleibt, lediglich im Bereich der öffentlichen Nutzungen (ehemalige Schule und Tierheim) und im Bereich der gewerblichen Nutzungen kommt es zu Veränderungen. Dabei kann es zu einer Erhöhung der Überbauung und damit der Versiegelung kommen. Diese zusätzliche Versiegelung war jedoch bereits nach den vorher geltenden Bebauungsplänen OE 3 und OE 4 zulässig.

4.3.6.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Der Bestand des Planbereiches würde sich auch zukünftig so darstellen, wie unter dem vorhergehenden Punkt beschrieben.

4.3.6.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zum Eingriffsausgleich weitergehende Regelungen getroffen.

- 4.3.6.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- 4.3.7.a) Bestand
Im Plangebiet bestehen keine bekannten Kultur- und Sachgüter.
- 4.3.7.b) Prognose bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung würden keine Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt.
- 4.3.7.c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung
Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet.
- 4.3.7.d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.
- 4.3.7.e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der geplanten bzw. bestehenden Nutzung sind nicht gegeben.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen.

Gem. Anlage 1 BauGB sind Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen zu geben. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen für die 127. Änderung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung geringe Umweltauswirkungen hat, erfolgt keine gesonderte Überwachung.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung
Boden	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	keine Erheblichkeit
Wasser	keine Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	keine Erheblichkeit
Landschaft	keine Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 127. FNP-Änderung sehr geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

5.1 Geplante Darstellungen

Geplant ist, wie unter 3 bereits beschrieben, die zukünftige Darstellung von „gewerblicher Baufläche“, Sonderbaufläche „Tierheim“ und „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“.

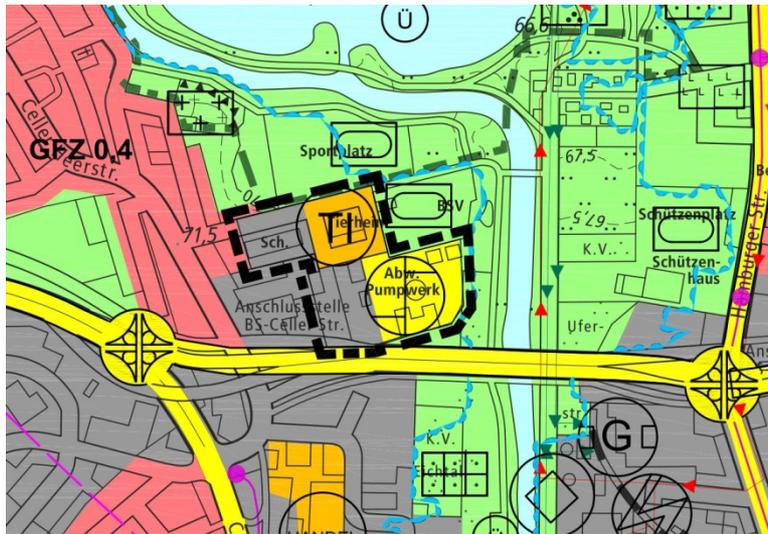


Bild 4: geplante Darstellungen im Geltungsbereich 127. Änderung FNP

5.2 Gewerbliche Baufläche

Die beiden Grundstücke Biberweg 32 (ehemaliges Schulgrundstück) und Biberweg 30 F sind derzeit im bestehenden Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

Die Schulnutzung wurde jedoch bereits vor Jahren aufgegeben. Das Gebäude ist abgängig und wird derzeit abgebrochen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig bzw. der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Nibelungen-Wohnbau GmbH und sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich des ehemaligen Schulgrundstückes wurde vorab auf Bebauungsplanenebene die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes geprüft. Diese Festsetzung kam aber insbesondere aufgrund der Lärmimmissionen durch die Umgebung (Sportflächen, Gewerbegebiete, Tierheim) nicht in Betracht.

Deshalb soll im Bebauungsplan OE 41 diese Fläche zukünftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dem entsprechend wird dieser Bereich im FNP zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 15. Dezember 2015 das „Standortkonzept Flüchtlingsunterbringung“ mit insgesamt 15 Standorten für Flüchtlingsheime im Stadtgebiet beschlossen. Das Grundstück Biberweg 32 ist als einer dieser Standorte vorgesehen. Eine solche Nutzung ist als Anlage für soziale Zwecke im Gewerbegebiet zulässig.

Das ehemalige Schulgrundstück eignet sich zudem gut für Gemeinbedarfseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen. Deshalb sollen im Bebauungsplan OE 41 neben gewerblichen Anlagen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sein.

Auf dieser planungsrechtlichen Basis kann somit die geplante Flüchtlingsunterkunft zugelassen werden. Ferner könnten hier z.B. auch eine Kindertagesstätte bzw. ein Gemeinschaftshaus für den Ortsteil Ölper untergebracht werden, sofern sich hierfür ein Bedarf ergibt und die Finanzierung gesichert werden kann.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches 127. Änderung FNP wird ein Teil der 1978 noch als „Grünfläche“ dargestellten Fläche ebenfalls zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Tatsächlich hat sich die Darstellung „Grünfläche“ von 1978 in diesem Bereich nicht verwirklicht. Die Fläche ist tatsächlich gewerblich genutzt und hat keine Qualitäten als Grünfläche. Auch dieser Teil des Geltungsbereiches wird zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

5.3 Sonderbaufläche bes. Zweckbestimmung „Tierheim“

Das Tierheim am Biberweg ist eine stadtweit aktive Einrichtung und die einzige ihrer Art im Stadtgebiet. Mit der Nutzung „Tierheim“ sind besondere Standortanforderungen wie verkehrsgünstige Erreichbarkeit bei gleichzeitiger Lage in der Nähe von Grünflächen und die Vereinbarkeit mit umliegenden Nutzungen verbunden.

Der Standort des Tierheims innerhalb der Gesamtstadt soll daher planungsrechtlich auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert werden. Aus diesem Grund ist geplant, den Standort zukünftig als „Sonderbaufläche“ mit besonderer Zweckbestimmung „Tierheim“ darzustellen.

5.4 Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

Das Abwasserpumpwerk wurde 1978 noch als Standortdarstellung „Pumpwerk“ innerhalb einer Grünfläche dargestellt. Ähnlich der Abfall- und Abwasserbehandlung im Bereich „Steinhof“ hat das Abwasserpumpwerk eine stadtweite Funktion.

Durch die heutige Anlage des Pumpwerkes ist zwar immer noch eine „eingegrünte Lage“ gegeben, insgesamt überwiegt aber die Nutzung „Pumpwerk“ gegenüber der Nutzung „Grünfläche“. Aus diesem Grund soll der Bereich des Pumpwerkes zukünftig als „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ dargestellt werden.

5.5 Fazit

Mit der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Neuordnung des Bereiches und Anpassung an den Bestand am Biberweg vorbereitet.

Mit der Darstellung trägt die Planung dem Bedarf nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Sicherung der bestehenden Funktionen am Standort Biberweg in Braunschweig Rechnung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 die Aufstellung der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes OE 41 „Biberweg“ beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.2014 mit Frist bis zum 28.07.2014 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden. Die eingegangenen, für die Flächennutzungsplanung relevanten Stellungnahmen wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 11.05.2015 bis 29.05.2015 gem. § 3 (1) BauGB über die 127. FNP-Änderung sowie die Bebauungsplanung OE 41 „Biberweg“ informiert. Zur 127. FNP-Änderung gab es keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 20.06.2016 – 25.07.2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Der Entwurf der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 öffentlich ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und deren Berücksichtigung in der Planung

127. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtgebiet zwischen Biberweg, Sportanlage, Okeraue,
A 392 und der Celler Heerstraße

angeschrieben am: 20.06.2016

Fristsetzung bis: 25.07.2016

Nr.	Beteiligte Träger	Antwort vom:	Stellungnahme/Bemerkungen	Berücksichtigung in der Planung
01	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	27.06.2016	Zu den o.g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	
02	Deutsche Telekom Technik GmbH	27.06.2016	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Dies gilt besonders für die vorhandene Haupttrasse im Biberweg.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Hinweise können auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden. Die Hinweise werden im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplanverfahren behandelt.

03	Industrie- und Handelskammer Braunschweig (IHK)	28.06.2016	Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	
04	Braunschweiger Netz GmbH (BS Netz)	04.07.2016	<p>Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleistungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG.</p> <p>Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der oben genannten Versorgungsleitungen.</p> <p>Stromversorgung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Stromversorgung keine Bedenken. Sofern mit der erweiterten Neuordnung der städtebaulichen Planung eine größere Anforderung an das elektrische Verteilnetz verbunden ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die erhöhten Leistungsanforderungen am jeweiligen Verknüpfungspunkt zur Verfügung gestellt werden können. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Gas- und Wasserversorgung keine Bedenken. Die vorhandenen Anlagen der Gas- und Wasserversorgung bleiben von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes unbeeinträchtigt. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>Betriebstelefon: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Betriebstelefons keine Bedenken. Es sind keine Anlagen vorhanden. Eigene Planungsabsichten bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.</p>	Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.
05	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel (NLSTBV)	04.07.2016	Gegen die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Geschäftsbereiches Hannover vom 22.07.2014, Az.:	

			<p>2111/21101-BS im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beachtung der im Fernstraßengesetz festgesetzten Bauverbotszone der A 392, Lärmschutz).</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbulasträgers der Bundesautobahn A 392 keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen und Erschütterungen können gegenüber dem Bulasträger der Bundesautobahn nicht hergeleitet werden.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hier aus nichts vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbe- reich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.</p> <p>Eventuelle Planungsabsichten seitens des Ge- schäftsbereiches Wolfenbüttel sind nicht zu berück- sichtigen.</p> <p>Einzelheiten werden im weiteren Bebauungsplanver- fahren geregelt.</p>	<p>Die Hinweise können auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt werden.</p> <p>Es ergeben sich für die Begründung der Flächennut- zungsplanänderung keine Änderungen.</p>
06	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg- Stade	21.07.2016	<p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	
07	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH	25.07.2016	<p>Wir nehmen die Umbenennung der heutigen Pumpwerksanlage in „Fläche für die Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen“ mit besonderer Standortdarstellung „Pumpwerk“ zur Kenntnis. Ich bitte dieses mit den Plankartenausschnitten zu ver- gleichen, in denen die Bezeichnung Abw. Pumpwerk verwendet wird.</p> <p>Soweit wird der F-Planänderung zugestimmt.</p>	<p>Die Hinweise zur Bauverbotszone beziehen sich auf die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes OE 41.</p> <p>Auf Maßstabebene des Flächennutzungsplanes sind die Hinweise nicht berücksichtigbar, da sie sich nicht auf die Darstellungen des FNP beziehen.</p>

		<p>Im April 2014 (Schr. v.14.04.2014) hatten wir in unserer 4(1)-Stellungnahme zum Bebauungsplan OE 41 auf die Bauverbotszone gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz hingewiesen. Die Reduzierung der Bauverbotszone auf lediglich 20 bis 30 m kann in diesem Fall nicht akzeptiert werden. Das Elektroversorgungsgebäude des Pumpwerks hat von der Autobahn A 392 nur einen Abstand von ca. 15 m, diese auch beigefügten Planausschnitt der BS Netz GmbH. Den Textlichen Festsetzungen zum B-Plan Stand 22.02.2016 kann unter C Nachrichtliche Übernahmen, Bauverbotszone nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Es ergeben sich für die Begründung der Flächennutzungsplanänderung keine Änderungen.</p>
--	--	---	---

06.09.2016